

fördert sind, betrug deren Zahl 1895 nur 5. Die älteren Herren sitzen recht fest, verschiedene haben bereits das 25jährige Rendanten-Zubiläum hinter sich. 1895 sind 3 Rendanten pensionirt, 1 ist gestorben und 7 erhielten den Charakter als Rechnungs-Rath.

Zu Oberrevisoren sind nur 3 befördert, 3 im Stat für 1895/96 neu bewilligte derartige Stellen sind immer noch nicht besetzt.

Von den Hauptamts-Kontroleuren ist 1 pensionirt; 5 wurden zu Hauptamts-Rendanten, 1 zum Ober-Inspektor und 1 zum Stations-Kontrolleur ernannt; 11 wurden Revisions- bzw. wieder Bezirks-Ober-Kontroleure, 6 Hauptamts-Kontrolleurstellen sind nicht durch ältere Hauptamts-Assistenten und Einnehmern besetzt worden; 3 von letzteren sind früher von der Justizverwaltung übernommen.

Die zu Revisions-Inspektoren beförderten sind zumeist ältere Revisions-Kontroleure gewesen. Von den Stations-Kontroleuren ist 1 gestorben, 2 wurden Ober-Inspektoren und 3 Revisions-Inspektoren. Von der früheren Praxis, den Stations-Kontrolleur direkt zum Ober-Inspektor zu ernennen, kommt man jetzt immer mehr ab.

(Schluß folgt.)

### Zum Reisekosten-Reglement.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgenden Beschluß des Staatsministeriums vom 30. Oktober v. J.: „Die nach den Staats-Ministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 und 17. April 1889 in der preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermaßen ergänzt:

1) Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, das heißt in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten October bis März von 7 Uhr morgens ab, anzutreten. Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Atritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge zu anzusehen. 2) Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen. Unterbrechungen behufs Übernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112½ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltsstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden. 3) Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 10 Pf. oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D.-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden. 4) Die Weiter-, beziehungsweise Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denselben Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pf. für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapolst — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten. Haben die Dienstgeschäfte, beziehungsweise die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen

verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können. 5) Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatsklasse als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können. 6) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekosten-Liquidationen becheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.“

— Diese Gleichstellung aller Beamten in Bezug auf den Zeitpunkt des Beginns der Dienstreisen und deren Tagesdauer und Ausdehnung begrüßen wir mit Freuden als einen Schritt ausgleichender Gerechtigkeit.

Bisher galten solche Bestimmungen in unserer Verwaltung nur für die Subaltern- und Unterbeamten auf Grund besonderer Dienstanweisungen.

Zweifellos ist die Neuerung zum Zwecke der Ersparnis von Reisekosten getroffen und wäre nur zu wünschen, daß dieselbe auch auf die Armee ausgedehnt würde.

### Die Disciplinarstrafe des Arrests in der Verwaltung der indirekten Steuern.

(Schluß.)

Nach einer Bemerkung in der neuesten Auflage des Handbuchs von Kumpf-Schütze wird nach Ansicht der Verfasser zwar im allgemeinen von der Ermächtigung der Arrestfestsetzung gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes wegen der erheblichen Nachtheile für dieselben, kein Gebrauch gemacht werden; dieses ist jedoch nur die Ansicht der Verfasser, die gesetzliche Bestimmung bleibt dadurch unberührt, sie ist vorhanden und ist auch, wie Schreiber dieses bekannt, gegen einen Reserveoffizier in Anwendung gebracht worden, nachdem sich das militärischerseits vorgesetzte Bezirkskommando dahin ausgesprochen hatte, daß im Militärdienst Arreststrafen auch gegen aktive Offiziere verhängt werden.

Das Bezirkskommando übersah dabei, daß gegen Offiziere ein Arrest nur in Form eines Stubenarrests ausgesprochen werden kann, welchem der Makel der zwangsläufigen Einschließung nicht anhaftet. In der Verwaltung fehlt jedoch diese Form, vielmehr hat die Strafabbüßung, wo geeignete (?) Lokale fehlen, nach den erlassenen Bestimmungen in Militärarrestlokalen in Form des gelinden Arrests oder der Untersuchungshaft zu geschehen.

Es kann somit ein Offizier des Beurlaubtenstandes in die Verlegenheit kommen, in einer für Gemeine und Unteroffiziere bestimmten Arrestzelle unter Aufsicht eines Unteroffiziers seine Strafe abzubüßen, was meiner Ansicht nach mit den lt. Patent verbrieften Prerogativen des Offiziers nicht vereinbar ist. Und dieser Bestimmung unterliegen fragliche Offiziere nicht nur in der Stellung als Aufseher, welche, nebenbei bemerkt, bestimmungsmäßig auch nicht mehr zu den Unterbeamten gehört, sondern auch in der als Hauptamtsassistent und Einnehmer I, welche Charge nach den zeitigen Beförderungsverhältnissen einzelne Beamte auch bei ihrer militärischen Beförderung zu Hauptleuten noch inne haben werden, abgesehen davon, daß ehemalige Stabsoffiziere gleichfalls längere Zeit in dieser Stellung angestellt gewesen und vielleicht noch heute in derselben sind.

Über all diesen schwebt die Arreststrafe wie das Schwert des Damokles, das gegebenenfalls niedersausen kann, um sie gesellschaftlich zu vernichten, oder sie im Weigerungsfalle penitentia aus der Stellung zu treiben.

Ein solcher Zustand wird von Fernerstehenden kaum für möglich gehalten werden und scheint als vergessenes Über-